

Reitclub St. Georg e.V.

Reitanlage Am Premmenfeld
Premmenfeld 18
66132 Saarbrücken-Bischmisheim

Satzung

Stand: 08.09.2015

§ 1

Der am 22.03.1965 gegründete Verein „Reitclub St. Georg e.V. Bischmisheim“ hat seinen Sitz in Bischmisheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Saarländischen Reiterverband e.V., Saarbrücken, aus.

§ 2

Zweck des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Reitsports auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.

Zur Ausbildung von Reiter und Pferd benutzt der Verein seine Vereinsanlagen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Zwecke verwirklicht er insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung der Vereinsanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

Stimm- und Wahlrecht hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgenommen bzw. ernannt.

§ 4

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen wird durch die Beitragsordnung geregelt. Diese wird von dem Verwaltungsrat erlassen.

§ 5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf deren Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung,
- c) bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages, sofern dem Mitglied nach Mahnung schriftlich eine Zahlungsfrist von einem Monat gesetzt worden und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist. Das säumige Mitglied ist bei der Fristsetzung auf die Folgen des Zahlungsver-

zuges hinzuweisen. Durch das Erlö- schen der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung der Beitragsschuld nicht berührt.

d) durch Ausschluss.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres zulässig und muss bis zum 30. September dieses Jahres schriftlich erfolgen. Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes eines Mitglieds außerhalb des Saarlandes ist die Kündigung zum Ende des jeweils folgenden Monats zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum ihrer Absendung maßgebend.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Vereinsabzeichen und Vereinsausweis zurück zu geben. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 6

Auf Antrag des Vorstandes kann der Verwaltungsrat ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es

- a) gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
- b) das Ansehen des Vereins schwer geschädigt und seine Belange verletzt hat,
- c) sich eines gröblichen Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft oder gegen die satzungsmäßige Ordnung des Vereins schuldig gemacht hat.

Der Verwaltungsrat hat bei seiner Beschlussfassung die Grundsätze des geltenden Strafrechts zu wahren. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich, mit Gründen versehen, per Einschreiben zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen zweier Wochen schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates einlegen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

§ 7

Jedem Mitglied stehen die Pferde und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Benutzungsordnungen, die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat erlassen werden, zur Verfügung. Die Benutzungsordnungen können Bestimmungen enthalten, wonach ein Mitglied wegen grober Verstöße hiergegen eine Buße zu zahlen hat. Das Verfahren über die Festsetzung einer Buße und deren Höhe wird in den jeweiligen Benutzungsordnungen geregelt.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber die Beisitzer im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 10

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wählbar zum Vorstandsmitglied ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 25. Lebensjahr an.

Sämtliche Wahlen sind offen, es sei denn, dass fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen.

Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im Stichwahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Verwaltungsrat einen Nachfolger für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Findet in dem Jahr der Nachwahl keine ordentliche Mitgliederversammlung statt, ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Nachfolger zu bestätigen oder ein anderer Nachfolger zu wählen ist.

§ 11

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der hauhaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Über ein solche entgeltliche Vereinstätigkeit und die Höhe des zu zahlenden Betrags entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Für die Beschlussfassungen gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für Aufwendungen, die einem Mitglied einschließlich der Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrates durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, bleibt von dieser Aufwandsentschädigung unberührt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und für diesen der Präsident bzw. einer seiner Vertreter nach Weisung des Vorstandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Geschäfte jeweils für seine Amtszeit im Voraus im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat einzelnen Vereinsmitgliedern längstens für die Dauer seiner Amtszeit die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch Ernennung als Warte übertragen. Die Warte werden nach Weisung des Vorstandes tätig. Für die Warte gilt § 11 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 13

Es wird ein Verwaltungsrat gebildet, der bei einer Mitgliederzahl bis 70 Mitglieder aus drei, bei einer Mitgliederzahl von über 70 Mitgliedern aus fünf Mitgliedern besteht. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungsrates ergänzt sich der Verwaltungsrat durch Zuwahl.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. An seinen Sitzungen nimmt der Vorstand teil.

Der Verwaltungsrat tritt außerhalb der Tagungen der Mitgliederversammlung an deren Stelle und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er setzt gemeinsam mit diesem die Richtlinien für die Führung des Vereines fest und nimmt im Übrigen die besonderen, durch diese Satzung geregelten Aufgaben wahr.

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat jeweils vierteljährlich zu berichten über:

- a) die beabsichtigte Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung
- b) den Gang der Vereinsgeschäfte, insbesondere über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
- c) künftige Geschäfte, die für die wirtschaftliche Lage des Vereins von Bedeutung sind.

Geschäfte, die im Einzelfalle dem Verein eine Belastung auferlegen, die den Gegenwert von € 5000 übersteigen, bedürfen, soweit es sich nicht um Ausgaben für laufende Kosten wie Futter- oder Strohbeschaffung handelt – der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die an sich genehmigungsfreien Einzelausgaben bis € 5000 dürfen jedoch pro laufendes Geschäftsjahr den Gesamtbetrag von € 10000 nicht übersteigen. Übersteigen diese Ausgaben pro Geschäftsjahr den Betrag von € 10000, so müssen alle Ausgaben, soweit sie im Einzelfalle dem Verein eine Belastung auferlegen, die den Gegenwert von € 1000 übersteigen und es sich dabei nicht um Ausgaben für Futter- oder Strohbeschaffung handelt, vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Die einmalige Eingehung von Dauerschuldverhältnissen pro Geschäftsjahr und auch die Veränderung bestehender Dauerschuldverhältnisse, die eine jährliche Belastung des Vereins von mehr als € 10000 zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Jede weitere Eingehung von Dauerschuldverhältnissen oder Änderung bestehender Dauerschuldverhältnisse im gleichen Geschäftsjahr bedürfen - unabhängig von deren Höhe – der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 14

Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat jährlich eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung vor, die der Verwaltungsrat feststellt und der nächsten Mitgliederversammlung zu-leitet.

Vor jeder Mitgliederversammlung wählt der Verwaltungsrat zwei sachkundige Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören dürfen. Diese prüfen die im Berichtszeitraum erfolgten Geschäfte sowie die diesbezüglichen Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungen und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist zur Beratung und Beschlussfassung über die grundlegenden Vereinsangelegenheiten und zur Wahl von Vorstand und Verwaltungsrat berufen. Sie tritt alle zwei Jahre zusammen und wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Viertel-jahr des betreffenden Jahres stattfinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Sie muss im Falle der ordentli-chen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einen Monat zuvor erfolgen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung binnen zweier Wochen nach Abgang der Einladung an den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung an ein anderes Mitglied des Vorstandes richten.

Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn Vorstand oder Verwaltungsrat es für sachdienlich halten oder wenn die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehr-heit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet von den in § 10 Abs. 3 und den folgenden Vorschriften genannten Fällen abgesehen mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. die Zahl der „ja-Stimmen“ muss die Zahl der „nein-Stimmen“ überwiegen.

Über eine Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag hierzu muss in der Tagesordnung der Einladung enthalten und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang bekannt gemacht worden sein.

(Abs. 6 und 7 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2009 ersatzlos entfallen)

Das die Mitgliederversammlung leitende Mitglied des Vorstandes beurkundet das Protokoll und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 16

Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrates
3. Kassenprüfungsbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Neuwahl des Verwaltungsrates

§ 17

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist von einer Woche einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung die Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen:

- a) wenn der Verwaltungsrat es beantragt,
- b) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins es schriftlich beantragen,
- c) im Falle des § 6 Abs. 4,
- d) im Falle des § 10 Abs. 6.

§ 18

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Regelungen der §§ 11 und 12 zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §§ Nr: 6a EStG bleiben unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 19

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins, so ist das nach Liquidierung des Vereinsvermögens vorhandene Aktivvermögen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf, auf den Landessportverband für das Saarland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Saarbrücken zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.